



Satzungen

Satzung des Jugendrates der Samtgemeinde Jesteburg

Auf Grundlage des § 36 i.V.m. § 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Jesteburg in seiner Sitzung am 26.06.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Der Jugendrat ist ein gewähltes beratendes Gremium der Samtgemeinde Jesteburg. Die Sitzungen sind öffentlich.
- (2) Der Jugendrat vertritt anregend und unterstützend die Belange der Kinder und Jugendlichen der Samtgemeinde Jesteburg.
- (3) Der Jugendrat wird nach außen durch den/die Vorsitzende des Jugendrates vertreten.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Jugendrat besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Der/die Bürgermeister/in der Mitgliedsgemeinden, der/die Samtgemeindebürgermeister/in sowie eine weitere Vertretung der Samtgemeindeverwaltung können an den Sitzungen beratend teilnehmen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendrates beträgt zwei Jahre.
- (3) Der Jugendrat hat das Recht sich selbst aufzulösen, wenn er sich nicht mehr für arbeitsfähig hält. Der Selbstauflösung müssen zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.
- (4) Mitglieder des Jugendrates müssen in der Samtgemeinde Jesteburg wohnen. Sie müssen das 12. Lebensjahr vollendet und dürfen das 21. Lebensjahr am Wahltag noch nicht überschritten haben.

§ 3 Wahlversammlung

- (1) Zur Wahl der Mitglieder des Jugendrates werden zwei parallel stattfindende Jugendversammlungen einberufen. Der Termin der Versammlungen wird rechtzeitig, mindestens 3 Wochen vorher, ortsüblich bekannt gemacht. Ferner wird über die Presse auf den Termin aufmerksam gemacht.
- (2) Wahlberechtigt ist jede/r Jugendliche, der/die am Wahltag das 12. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht überschritten und den Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Jesteburg hat.
- (3) Jugendliche können sich selbst zur Wahl vorschlagen. Wahlvorschläge können auch von Vereinen und Verbänden mit Sitz im Samtgemeindegebiet, die Jugendarbeit betreiben

sowie von politischen Parteien, die einen Ortsverband in der Samtgemeinde oder den Gemeinden und eine Jugendorganisation unterhalten, vorgebracht werden.

- (4) Vorschläge sollten spätestens fünf Tage vor der Jugendversammlung bei der Verwaltung eingegangen sein, können aber auch auf der Wahlversammlung direkt vorgelegt werden.

§ 4 Wahl

- (1) Der Jugendrat wird in geheimer Wahl gewählt.
- (2) Die Bewerberinnen und Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Namen und Anschrift auf dem Stimmzettel.
- (3) Vor der Wahlhandlung ist den Bewerberinnen und Bewerbern die Möglichkeit zu einer kurzen Vorstellung zu gewähren.
- (4) Jede/r Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.

§ 5 Bekanntgabe des Ergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlung sind die Stimmzettel sofort an Ort und Stelle auszuzählen und das Ergebnis ist bekannt zu geben. Das Ergebnis ist zusätzlich ortsüblich bekannt zu machen.
- (2) Gewählt sind die Bewerber/innen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Sofern sich unter den gewählten Bewerbern keine Mädchen/Frauen befinden, sind die zwei Mädchen/Frauen mit den meisten Stimmen (Quote) in den Jugendrat gewählt. Das Gleiche gilt entsprechend für den Fall, dass sich unter den gewählten Bewerbern keine Jungen/Männer befinden.
- (3) Fallen im Jugendrat gewählte Mitglieder auf Dauer aus, rücken Bewerber/innen entsprechend der Reihenfolge der Stimmenzahl nach.

§ 6 Konstituierende Sitzung

- (1) Die Konstituierende Sitzung soll spätestens vier Wochen nach der Wahl stattfinden. Die Sitzungsleitung hat der/die Samtgemeindebürgermeister/in.
- (2) Der/die Jugendratsvorsitzende und seine/ihre Stellvertretung werden in der konstituierenden Sitzung mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Die konstituierende Sitzung benennt eine Protokollführung.

§ 7 Geschäftsgang und Verfahren

- (1) Der Jugendrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (2) Der/die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der Jugendrat kommt mindestens zweimal jährlich und zusätzlich auf Antrag von mindestens drei Beiratsmitgliedern zu Sitzungen zusammen.
- (4) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Der Jugendrat kann zu besonderen Themen Sachverständige (z.B. der Verwaltung) hinzuziehen.
- (7) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. Der/die Antragssteller/in hat seinen/ihren Antrag schriftlich allen Jugendratsmitgliedern vorzulegen. Die Anträge sind so zu verfassen, dass sie mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden können. Dem/der Jugendratsvorsitzenden ist das Abstimmungsergebnis schriftlich mitzuteilen. Erfolgt von einem Jugendratsmitglied keine Zustimmung zum Umlaufverfahren, kann das Umlaufverfahren nicht durchgeführt werden und eine Beratung des Antrages erfolgt auf der nächsten Sitzung des Jugendrates.

§ 8 Antragsrecht

Der Jugendrat kann Anträge an den Samtgemeinderat und die Gemeinderäte Jesteburg, Bendestorf und Harmstorf stellen zu Themen, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen.

§ 9 Rederecht im Samtgemeinderat und in den Gemeinderäten sowie in den Fachausschüssen

- (1) Der Jugendrat wählt seine/n Vertreter/in, der/die den Jugendrat in den entsprechenden Fachausschüssen für Jugendangelegenheiten, als beratendes Mitglied vertreten soll, sowie dessen/deren Stellvertretung. Voraussetzung ist ein entsprechender Beschluss des Samtgemeinderates bzw. des jeweiligen Gemeinderates über die Benennung eines beratenden Mitgliedes.
- (2) Der Jugendrat hat das Recht, eine Vertretung in die weiteren Fachausschüsse, die Samtgemeinderats- und Gemeinderatssitzungen zu entsenden. Die Vertretung des Jugendrates hat dort Rederecht zu Tagesordnungspunkten, die direkt bzw. indirekt die Belange der Kinder und Jugendlichen betreffen. Über das jeweilige Rederecht entscheidet der/die Vorsitzende der Ratssitzung bzw. des Fachausschusses.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Jesteburg, den 03.07.2025



Claudia von Ascheraden

Samtgemeindebürgermeisterin

